

Einladung zur 5. Sitzung des 61. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich Dich zur **5. Sitzung des 61. Studierendenparlaments** ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am **03.09.18** um **18:00 Uhr c.t.** im **S8** (Schlossplatz 2, 48149 Münster) statt.

Folgende Tagesordnung schlage ich vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Annahme von Dringlichkeitsanträgen
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Wahl eines*einer Protokollant*in
5. Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
6. Berichte aus dem AStA
7. weitere Berichte
8. Besprechung von Protokollen
9. Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
10. Bestätigung von Referent*innen
11. Aufnahme von HSG in die Hochschulgruppenliste
 - a. Afrikanisch-Karibischer Kulturverein Studierender Münster
 - b. Polyglott Verband der Studierenden der Universität Münster
 - c. Oratorienchor Münster
12. Anträge JAB
13. Antrag der Fachschaft Jura
14. Antrag gegen jeden Antisemitismus – gegen die BDS-Bewegung
15. Anträge aus dem Vergabeausschuss
16. Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen,

Till Zeyn

Präsidium des Studierendenparlaments

Till Zeyn	(Präsident)
Marie Hullmann	(Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn	(Stv. Präsident)

Postanschrift:
c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Montag, 27. August 2018

Tel: 0251 / 8322280 (AStA)
Fax: 0251 / 519289 (AStA)
m: stupa@uni-muenster.de
w: www.stupa.ms

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit möchte ich mich als Referentin für „Kultur und Diversity“ im Allgemeinen Studierendenausschuss bewerben.

Ich bin 20 Jahre alt und studiere Jura im bald fünften Semester. Seit letztem November engagiere ich mich für die Juso-Hochschulgruppe im AStA. In meiner Tätigkeit als Referentin für „Soziales und Bildung“ habe ich mich vorwiegend mit der Problematik des bezahlbaren studentischen Wohnraums in Münster auseinandergesetzt und in diesem Rahmen beispielsweise das Wohnraumprotestcamp organisiert. Auch die Unterstützung von Studierenden mit Kind war und ist ein zentrales Anliegen, mit dem ich mich im Rahmen des StudiKidz-Café und des Sommerfestes für Studierende mit Kind beschäftigt habe.

Meine Arbeit im AStA würde ich nun gerne in einem anderen thematischen Referat fortsetzen. Kultur ist im studentischen Alltag oft keine Selbstverständlichkeit, auch aufgrund der häufig höheren Ausgaben, die mit einem Theaterbesuch oder ähnlichem verbunden sind. Daher ist das Kultursemesterticket des AStAs eine ideale Lösung, um Studierenden den Besuch von kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen. Ich habe große Lust neue Partner*innen zu finden und mit ihnen die Verhandlungen zu führen. Andenken könnte man zudem, einmalige Veranstaltungen in das KuSeTi aufzunehmen oder das Angebot auf Kulinarisches auszuweiten. Wichtig ist es natürlich auch, die bisherigen Partnerschaften zu evaluieren und anzupassen.

Unter dem Aspekt „Kultur“ lassen sich selbstverständlich noch zahlreiche weitere Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen organisieren, so z.B. eine Kulturbühne in der F24 für politische Kultur oder Literatur-Tage.

Im November steht der nächste Münsteraner Hörsaalslam an, bei dessen Organisation und Durchführung ich mich gerne einbringen möchte.

Es ist mir ein großes Anliegen unsere Hochschule diverser zu gestalten. Dafür müssen jedoch erst einmal bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die es bis dato bedauerlicherweise noch nicht sind. Viele der universitären Gebäude sind nicht barrierefrei zugänglich. Um dem entgegenzuwirken, wäre es eine Idee, einen Melder zu erstellen, bei dem Studierende die Gebäude oder Räume angeben können, die keine Barrierefreiheit aufweisen. Mit den gesammelten Ergebnissen wenden wir uns dann an das Rektorat und suchen nach einer Lösung, die Missstände zu beheben. Zudem ist es gerade in heutigen Zeiten von großer Bedeutung die anti-rassistische und anti-sexistische Arbeit zu verstärken. Dies kann man durch Workshops, Diskussionen oder Ringvorlesungen angehen. Auch eine Art Kampagne mit Stickern und Flyern ist denkbar. Sinnvoll ist hierbei eine Zusammenarbeit mit der ASV und den autonomen Referaten.

Das größte Projekt jedoch wird das „Festival Contre Le Racisme“ sein, welches ein buntes Zeichen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung setzen soll. Wichtig ist mir dabei eine frühzeitige Planung und eine gute Kommunikation untereinander, sodass wir ein großartiges Festival für die Studierenden auf die Beine stellen können!

Ich würde mich sehr freuen, wenn ihr mich als Referentin für „Kultur und Diversity“ bestätigen würdet!

Feministische Grüße
Jessica Panhorst

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Habrock
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

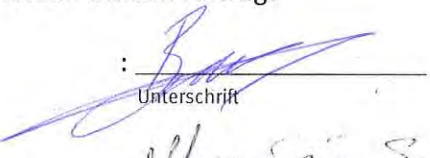
hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

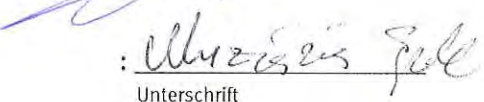
Mit freundlichen Grüßen

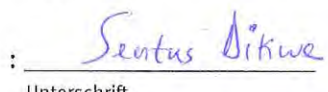
Nchumbonga George Lekelefac

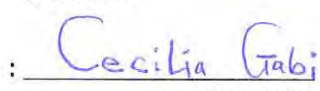
Unterschrift

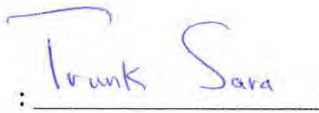
Wir unterstützen diesen Antrag:

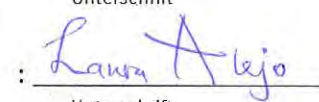
: 
Unterschrift

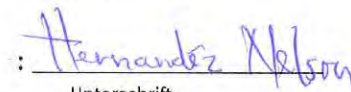
: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Muster-Satzung
mit Mindestanforderungen
(Stand: 09.01.2014)

African-Caribbean
Cultural Association of
the Students of the
University of Münster,
Germany

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen ...
Sie hat ihren Sitz in ...

Afrikanisch-Karibischer Kulturverein der
Universität Münster
Studierende, Deutschland

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist es, die afrikanisch-Karibische Kultur an der
Universität Münster zu identifizieren, zu manifestieren und zu
fördern, indem kulturelle Aktivitäten organisiert werden

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hoch-
schulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche
Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender
Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmun-
gen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

a) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge
oder

b) Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die
Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung
angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitglieds-
beitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen
Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.
- 3.)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er
besteht aus dem Vorsitzenden **und zwei Beisitzern** und wird von der Mitgliederver-
sammlung **für die Dauer eines Geschäftsjahres** gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet **mit Ablauf des Geschäftsjahres** oder
durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der an-

*Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und
können verändert werden.*

Eintragung von Vereinigungen

wesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich **und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit** statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung** schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, **wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt**. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung** schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Beispiele:

- 1.) **Genehmigung der Jahresrechnung,**
- 2.) **Entlastung des Vorstands,**
- 3.) **Wahl des Vorstands,**
- 4.) **Wahl von zwei Kassenprüfern,**
- 5.) **Beschlussfassung über Satzungsänderungen,**
- 6.) **Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,**
- 7.) **Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,**
- 8.) **Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,**
- 9.) **Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.**

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**

(2) **Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.**

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

Eintragung von Vereinigungen

(3) **Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.**

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

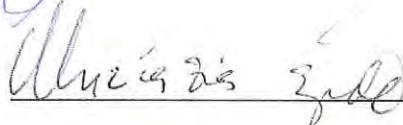
(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von **drei Vierteln der anwesenden Mitglieder** erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an ... zwecks Verwendung für ... Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

16.05.2018

(Datum)

 Alois Berner

 Ulrich Zide

Sentus Sikwe

Cecilia Gabi

Trank Sana

Laura Alejo

Hernandez Nelson

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Habrock
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

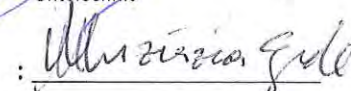
Mit freundlichen Grüßen

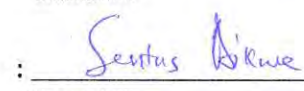
Nchumbonga George Lokelefac

Unterschrift

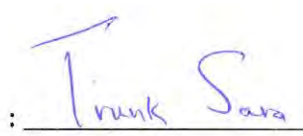
Wir unterstützen diesen Antrag:

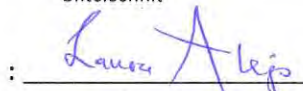
: 
Unterschrift

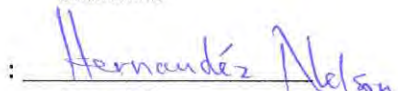
: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Eintragung von Vereinigungen

Muster-Satzung mit Mindestanforderungen (Stand: 09.01.2014)

Multilingual/ Polyglot
Association of the Students
of the University of Münster
Deutschland.

Mehrsprachig / § 1 Name und Sitz

Polyglott Verband der Studierenden der
Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen ... **Universität Münster**
Sie hat ihren Sitz in ... **Münster**
Deutschland.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist ... **es, das Sprechen und Lernen vieler Fremdsprachen**
unter Studenten der Universität Münster zu üben und zu fördern.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

a) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge
oder

b) Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.
- 3.)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden **und zwei Beisitzern** und wird von der Mitgliederversammlung **für die Dauer eines Geschäftsjahres** gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet **mit Ablauf des Geschäftsjahres** oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der an-

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

Eintragung von Vereinigungen

wesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich **und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit** statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung** schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, **wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt**. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens **eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung** schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Beispiele:

- 1.) **Genehmigung der Jahresrechnung,**
- 2.) **Entlastung des Vorstands,**
- 3.) **Wahl des Vorstands,**
- 4.) **Wahl von zwei Kassenprüfern,**
- 5.) **Beschlussfassung über Satzungsänderungen,**
- 6.) **Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,**
- 7.) **Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,**
- 8.) **Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,**
- 9.) **Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.**

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**

(2) **Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.**

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

Eintragung von Vereinigungen

(3) *Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.*

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

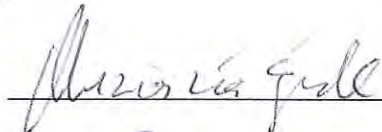
(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von **drei Vierteln der anwesenden Mitglieder** erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an ... zwecks Verwendung für ... Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

16.05.2018

(Datum)

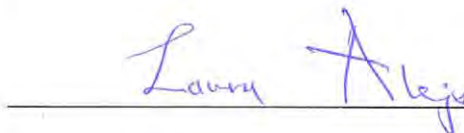
 Absolut Bernou

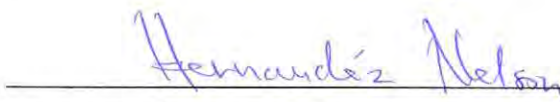
 Marina Gade

 Jentus Dikue

 Cecilia Grabi

 Trunk Sara

 Larry Aleks

 Hernandez Nelson

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
 Dez. 1.1, Frau Habrock
 Schlossplatz 2
 48149 Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster - Rektorat - 16. Juli 2018					
1	2	3	4	5	6

Handwritten notes:
 Top right: 17/7
 Middle right: 16/07/18
 Bottom left: EN 17/07

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Oratorienchor Münster
 die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
 sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang L. (Vorsitzender)
 Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

: D. J. J. J.
 Unterschrift

: M. Diekmann
 Unterschrift

: Konrad J. J. J.
 Unterschrift

: K. J. J.
 Unterschrift

: M. J. J. Prof. Dr.
 Unterschrift

: Abel R. J.
 Unterschrift

: C. J. J. A.
 Unterschrift

J. B. B. B.
 L. S. S. S.
 Elmar Schilling



Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung der Hochschulgruppe des Oratorienchores Münster am Institut für Musikpädagogik der WWU Münster

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Chor trägt den Namen „**Oratorienchor Münster am Institut für Musikpädagogik der WWU Münster**“ (im folgenden lediglich „Chor“ genannt)
2. **Sitz des Chores ist Münster.** Er ist ein nicht eingetragener Verein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Chores

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung von Kunst und Kultur).
2. Der Oratorienchor Münster bezweckt als gemischter Chor die **Pflege mehrstimmiger Chormusik** mit und ohne Instrumentalbegleitung. Der Satzungszweck wird erfüllt durch eigenständig organisierte Konzerte und regelmäßige Probenarbeit.
3. Der Chor ist **selbstlos tätig**. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Erfüllung der Aufgaben geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

1. **Ordentliches Mitglied können Angehörige der WWU Münster werden.** Darüber hinaus können alle anderen Personen außerordentliches Mitglied werden.
2. Neue Mitglieder werden nach einer angemessenen Probezeit, zwei bis drei besuchte Chorproben, und in Rücksprache mit dem/der Chorleiter/in aufgenommen. **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch den Tod,
 1. durch freiwilligen Austritt;
 2. durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Chores gröblich verstoßen oder dem Ansehen des Chores geschadet hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer zweiwöchigen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den schriftlich begründeten Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu, die den Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit bestätigt oder aufhebt.
3. Jede/r Ausscheidende verliert jeglichen Anspruch an das Vereinsvermögen.

4. Ein Mitglied kann auf seinen Antrag hin zeitweilig von der Chorarbeit beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt in den Chor, dessen Interessen zu fördern. Dies wird durch die regelmäßige Teilnahme an den wöchentlichen Proben, die Teilnahme an den Probenwochenenden vor Konzerten und an den Konzerten erreicht.
2. Entschuldigungen für die Nichtteilnahme an Chorproben sind bei den Stimmsprecher/innen der Stimmgruppen vor der Probe anzuzeigen.
3. Hat ein Chormitglied vor einem Konzert an einer vom/von der Chorleiter/in zu definierenden Anzahl von Proben nicht teilgenommen, so hat der Vorstand/Chorleitung das Recht, von dem Chormitglied einen Leistungsnachweis zu verlangen und ihm gegebenenfalls die aktive Teilnahme an diesem Konzert zu verweigern.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Der Beitrag oder Umlagesatz kann einem Mitglied nach begründetem Antrag an den Vorstand erlassen werden.
5. Im Falle der Beurlaubung (§ 4 Abs. 4) wird durch Beschluss des Vorstandes die Beitragspflicht für die Zeit der Beurlaubung erlassen.

§ 6 Organe des Chores

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes
 3. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 5. Beschluss eines Umlagesatzes aus besonderem Anlass; dem Beschluss müssen $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen;
 6. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 der Satzung
 7. Satzungsänderungen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung gilt am Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn sie an die letzten vom Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten bzw. die im E-Mailverteiler hinterlegte Adresse versendet worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und protokolliert.
7. **Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.** Das Stimmrecht kann an ein anderes Mitglied in Textform übertragen werden; das Mitglied, das sein Stimmrecht übertragen hat, gilt als erschienen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind in Textform und begründet acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
8. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende
 2. der/die Stellvertreterin
 3. der/die Chorleiter/in
 4. der/die Kassenführer/in
 5. der/die Schriftführer/in
 6. der erweiterte Vorstand
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der/Die Chorleiter/in ist per Amt Mitglied des Vorstandes und wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder oder ein zu beauftragendes Vereinsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 5. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Finanzmittel. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 6. Der Vorstand leitet insbesondere die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen des Chores insoweit, als der Oratorienchor Münster bei diesen mitwirkt und die Organisation nicht einem externen Veranstalter obliegt. Über anfallende Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.
 7. Die interne Verteilung der anfallenden regelmäßigen wie einmaligen Aufgaben regelt der Vorstand intern. Zu diesem Zweck kann er eine Geschäftsordnung beschließen.
 8. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen gem. § 7 Abs. 3 ein und setzt die Tagesordnung fest.
 9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.
 10. Der/Die Chorleiter/in wählt die zu singende und neu einzustudierende Musik unter Rücksprache mit dem übrigen Vorstand aus. Vor der endgültigen Gestaltung eines Konzertprogramms nimmt der/die Chorleiter/in mit dem übrigen Vorstand Rücksprache. Er/Sie entscheidet zusammen mit dem Vorstand über den Ankauf von Notenmaterial.
 11. Bei der Neubesetzung der Stelle des/der Chorleiters/in haben die Mitglieder des Chores ein Mitsprache- und Stimmrecht.
 12. Die Stimmsprecher werden von den jeweiligen Stimmgruppen gewählt. Den Stimmsprechern obliegt die

Führung der Anwesenheitslisten. Bei wiederholtem Fehlen nimmt der Stimmsprecher Rücksprache mit dem/der Chorleiter/in und dem übrigen Vorstand auf, um über das weitere Vorgehen zu beraten.

§ 9 Auflösung des Chores

1. Die Auflösung des Chores kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Chores oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Chorvermögen an die WWU Münster, die es zur gemeinnützigen Förderung der musikalischen Bildung ihrer Studierenden verwenden muss.

§10 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am Tage der Gründung am 12.7.2018 in Kraft.

Münster, den 12.7.2018

Arto Polert

K. Sommer

M. Diekmann

Mr. J. J. Prof. Dr.

Jens J. J. J. J.

Andreas J. J. J. J.

J. J. J. J.

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

J. J. J. J.

K. J. J. J.

Elmar Schilling



§ 11 Datenschutz

1. Ansprechpartner/in / Verantwortliche/r

Der/Die Vorsitzende/r ist für die Einhaltung der Bestimmungen der DS-GVO verantwortlich.

2. Gespeicherte Daten

Von Mitgliedern des Oratorienchores Münster werden nach ihrer Einwilligung nur folgende Daten gespeichert:

Name, Vorname, Email-Adresse

3. Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Als Betroffene/r steht jedem Mitglied im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbeauftragter des Landes NRW) zu. Der folgende Link stellt eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten bereit:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

4. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung

Jedes Mitglied hat jederzeit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, Herkunft der Daten, deren Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Diesbezüglich und auch zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten kann sich jedes Mitglied jederzeit an den/die Ansprechpartner/in / Verantwortliche/n wenden.

Quelle: Datenschutz-Konfigurator von mein-datenschutzbeauftragter.de

Änderungsantrag Juso-HSG zum Antrag „Ausschluss des JugendarbeiterInnenbundes von Geldern, Räumlichkeiten und Veranstaltungen der Studierendenschaft“

Ersetze den Antragstext durch:

„Das Studierendenparlament der Universität Münster distanziert sich vom JugendarbeiterInnen Bund (JAB) und der mit ihm verbundenen Organisationen, insbesondere dem Jugendwiderstand. Der JugendarbeiterInnen Bund (JAB) und mit ihm verbundene Organisationen werden von Geldern, Räumlichkeiten und Veranstaltungen der Studierendenschaft der Universität Münster ausgeschlossen. Außerdem fordert das Studierendenparlament den AStA auf, die Präsenz des JAB beim letzten Sommerfest der ASV, das der AStA mit unterstützt hat, öffentlichkeitswirksam aufzuklären und nach einer Evaluation mit der ASV eine entsprechende Stellungnahme abzugeben, damit zukünftigen Vorfällen dieser Art vorgebeugt wird.“



Für die Juso-HSG und die LHG

Freitag, 24. August 2018

Antrag an das Studierendenparlament

**Ausschluss des JugendarbeiterInnenbundes (JAB) von Geldern, Räumlichkeiten
und Veranstaltungen der Studierendenschaft der Uni Münster**

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge beschließen:

**„Der JugendarbeiterInnenbund (JAB) wird von Geldern, Räumlichkeiten und Veranstaltungen
der Studierendenschaft der Uni Münster ausgeschlossen.“**

Begründung:

Auf den folgenden Seiten

Viele Grüße,



Stellvertretend für die Juso-Hochschulgruppe Münster

Der JAB ist eine relativ junge politische Organisation in Münster, die eng mit dem maoistischen Jugendwiderstand zusammenarbeitetⁱ und seit ihrer Gründung versucht, durch zahlenmäßig starkes Auftreten auf Demonstrationen und Kundgebungen diese für sich zu vereinnahmenⁱⁱ. Die ideologische Leitlinie des JAB ist nach dessen Selbstauskunft der Marxismus-Leninismus-Maoismusⁱⁱⁱ, also eine reaktionäre Strömung innerhalb der radikalen Linken, die für Autoritarismus, Körperkult, Antisemitismus und tätliche Angriffe auf andere Linke – bevorzugt sogenannte Antideutsche, aber auch Trotzki*innen – bekannt ist.^{iv}

Der JAB repräsentiert genau dies. So war der JAB auf der 1. Mai-Demo in Münster mit einer DDR-Fahne vertreten^v, und bezeichnet auf seiner Facebook-Seite die Diktatoren Stalin und Mao als „große Kämpfer des Proletariats“ – dabei haben etwa die stalinschen Säuberungen, denen vor allem Jüdinnen und Juden zum Opfer fielen^{vi}, mit dem Kampf für das Proletariat nichts zu tun. Vielmehr sind sie Ausdruck einer autoritären wie verschwörungsideologischen Weltanschauung, die Kritik oder Basisdemokratie nicht zulässt und mit progressiver Gesellschaftskritik nichts zu tun hat.

Der Körperkult der JAB äußert sich in der strikten Ablehnung sämtlicher Drogen und der zur Schau Stellung des in der Gruppierung betriebenen Kampfsportes. Dies ist oftmals verbunden mit Drohungen gegen ‚Faschisten‘ und ‚Antideutsche‘. Am 26.7. erst schrieb der JAB auf seiner Facebook-Seite: „Wir warnen eindringlich vor weiteren Dummheiten und Dreistheiten gegen uns und erinnern die Allzu-deutschen [gemeint sind Antideutsche] in Münster daran, das [sic] Münster eine Stadt ist, in der man sich untereinander kennt.“^{vii} Unter dem entsprechenden Facebook-Post versichern Maoisten ihre Unterstützung bei tätlichen Angriffen auf politische Gegner*innen, so ist etwa zu lesen: „Sportliche Hilfe aus dem Sauerland wird angeboten“ und „Die Brigade Thälmann wäre auch marschbereit“. So albern dieses Gehabe wirken mag: Übergriffe von maoistisch-stalinistischen Kräften sind in Deutschland mittlerweile traurige Realität, weshalb solche Art von Facebookkommentaren ernst genommen werden sollte.^{viii} Auch war der JAB Mitorganisator bei der „Free Palestine“ Kundgebung am 3.5.2018 in Bochum^{ix}, auf der Israels Existenzrecht durch Parolen wie „From the river to the sea, palestine shall be free“ geleugnet wurde und in dessen Nachgang die Teilnehmer*innen der israelsolidarischen Gegenkundgebung mit Steinen beworfen wurden.^x

Doch auch auf unserem Campus tritt der JAB antisemitisch auf: Beim internationalen Sommerfest der ASV am 30.6.2018 war der JAB mit einem Stand vertreten, bei welchem auf einem Poster zu lesen war: „VON GAZA BIS NACH KURDISTAN – INTIFADA! SERHILDAN!“^{xi} Der positive Bezug auf die Intifada ist nichts anderes als ein positiver Bezug auf antisemitische Gewalt – und das wohlgermerkt beim internationalen Sommerfest. Bei der schon erwähnten „Free Palestine“ Kundgebung in Bochum war der JAB mit einer Rede vertreten, in der es hieß, Israel sei ein Staat „regiert von Rechtsextremisten, die gegen Araber und Afrikaner vorgehen, als wären diese Menschen nichts wert.“^{xii} Es folgen weitere antisemitische Verleumdungen wie etwa die Behauptung, Israel halte „Menschen wie Vieh im größten Freiluftgefängnis der Welt“ und bombardiere diese „in regelmäßigen Abständen“. Nun ist es bei Maoist*innen nur verständlich, dass ihnen Nordkorea nicht als größtes Gefängnis der Welt erscheint, ist doch das nordkoreanische Regime ihrem reaktionären und autoritären Weltbild sehr nahe. Wahrer machen würde aber die Außerachtlassung Nordkoreas den absurden Vorwurf gegen Israel nicht – wird doch beispielsweise die Blockade Gazas durch Ägypten mit keiner Silbe erwähnt, obwohl es eben nicht Ägypten, sondern Israel ist, das über seine Grenze Hilfsgüter nach Gaza hineinlässt. Obwohl also die ägyptische Blockade weitaus härter ist (und die Frage aufwerfen sollte, warum selbst der ägyptische Militärdiktator nichts mit den regierenden Islamisten Gazas zu tun haben will), ist es für den JAB Israel, das dort „Menschen wie Vieh im größten

Freiluftgefängnis der Welt“ halte. Es zeigt sich: Ist der Jude in Gaza, ist es den Antisemit*innen nicht recht, zieht er sich von dort zurück, hinterlässt er ein „Freiluftgefängnis“. Den modernen Antisemit*innen, zu denen auch die Mitglieder des JAB gehören, ist es egal, was die Jüdinnen und Juden machen – wichtig ist nur, das deutsche Volk von seiner Schuld reinzuwaschen, indem sie zu zeigen vermeinen, dass ja auch „der Jud“ zu bösen Verbrechen in der Lage sei. Dies ist logische Konsequenz aus dem gängigen maoistischen Dogma, die deutsche Arbeiterklasse habe am Nationalsozialismus nicht mitgewirkt oder sei wahlweise „verführt“ worden – als hätten nicht Deutsche quer durch alle Schichten und Klassen an der Vernichtung ihrer jüdischen Nachbar*innen mitgewirkt.

Die Abwehr des Angriffes auf den israelischen Sicherheitszaun an der Grenze zu Gaza, bei der Islamist*innen mit Brandbomben, Feuerwaffen und Macheten unter dem Schutz des Rauches brennender Autoreifen mit dem erklärten Ziel, Israel zu vernichten ins israelische Kernland eindringen wollten, wird vom JAB derweil als „Massenmord“ bezeichnet^{xiii}. Die Tatsache, die den Staat Israel so notwendig macht, dass er nämlich in der Lage ist, die Jüdinnen und Juden vor der antisemitischen Gruppe der Hamas zu schützen, wird ihm noch vorgeworfen; das geplante Verheizen der eigenen Bevölkerung durch die Hamas zum israelischen Verbrechen umgedichtet.

Auf Facebook bezeichnet der JAB den Zionismus als „Ultranationalismus“ und „Klerikal-Faschismus“, denn Jüdinnen und Juden müssen natürlich in allem die Allerschlimmsten sein, und darum reicht der Vorwurf des „Nationalismus“ nicht aus, es muss noch ein „ultra“ davor gesetzt werden. Dass der Zionismus durchaus von „normalem“ Nationalismus zu unterscheiden ist, da er eine negative Nationalbewegung ist^{xiv} – also als Notwendigkeit vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit einer seit Jahrhunderten schlimmstens verfolgten Menschengruppe gesehen wird – macht den Vorwurf des „Ultranationalismus“ dabei nur absurder.

Der Jugendwiderstand, zu dem sich der JAB zugehörig erklärt hat, ist darüber hinaus für seine Unterstützung der antisemitischen Organisation BDS bekannt, die Israel fortwährend mit dem Südafrika der Apartheidszeit gleichsetzt und seine vollständige Zerstörung anstrebt. Dies sollte vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages des amtierenden AstA der Uni Münster von besonderem Interesse sein, wird doch in diesem explizit festgehalten, dass es keine Kooperation mit dem BDS mehr geben darf. Es scheint sinnvoll, auch die Unterstützer*innen des BDS davon nicht auszunehmen.

Als wäre das nicht genug, wirbt der JAB (beispielsweise auf dem Sommerfest der ASV) damit, bei ihm könne man Bücher kaufen – zB. das Buch „Strategy for the Liberation of Palestine“ von der PFLP^{xv}, einer antisemitischen Terrororganisation, die etwa für die Entführung israelischer Flugzeuge und das Abschlagen von Jüdinnen und Juden in deren Synagogen bekannt ist^{xvi}.

Es ist eine Schande, dass der JAB das internationale Sommerfest der ASV für seine antisemitische Propaganda missbrauchen konnte. Vergleichbares darf sich nicht wiederholen, auch darf nicht zugelassen werden, dass der JAB andere Gruppierungen bedroht oder Menschen einschüchtert – darum muss der JAB konsequent von allen zukünftigen Veranstaltungen der Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft ferngehalten und nach Möglichkeit isoliert werden.

Für eine progressive linke Bewegung!

ⁱ https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/631819313827002?_tn=-R

ii

[https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/625766911098909?_xts__\[0\]=68.ARB2LmoWyycp0Kua7QKEBOagitOddWrcDpeQVF5ZS8SI_CBfailTKswCIJZmyXjQ1QrBHaW4-ljsMQAPyo_KzEaUAc4dawouLdQ45JyQozMbQFcLBe_o_kgiw-mC6uRRzk2u8GDKwB&_tn_=-R](https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/625766911098909?_xts__[0]=68.ARB2LmoWyycp0Kua7QKEBOagitOddWrcDpeQVF5ZS8SI_CBfailTKswCIJZmyXjQ1QrBHaW4-ljsMQAPyo_KzEaUAc4dawouLdQ45JyQozMbQFcLBe_o_kgiw-mC6uRRzk2u8GDKwB&_tn_=-R)

iii <https://www.facebook.com/JABMuenster/photos/a.521888781486723/628345940841006/?type=3&theater>

iv <http://www.taz.de/!5503830/>

v

[https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/622418158100451?_xts__\[0\]=68.ARA5Cys7iQO9D8YGZG4aByEUkdk_OMhFcXSpSjImpzh5r-OfgjJl2Dk3guC2Xkn3iCukpt6bFIOnx2TPwYgvxgOFd0Qilz6x2mitYzUWNmVowsOpQHHsLVZDuYgzXtsp4V8ruLI4LXu1K&_tn_=-R](https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/622418158100451?_xts__[0]=68.ARA5Cys7iQO9D8YGZG4aByEUkdk_OMhFcXSpSjImpzh5r-OfgjJl2Dk3guC2Xkn3iCukpt6bFIOnx2TPwYgvxgOFd0Qilz6x2mitYzUWNmVowsOpQHHsLVZDuYgzXtsp4V8ruLI4LXu1K&_tn_=-R)

vi https://www.deutschlandfunk.de/rotbuch-stalin-und-die-juden.700.de.html?dram:article_id=81192

vii

[https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/684060205269579?_xts__\[0\]=68.ARAeAd82Gr0p8smNCl4fbR-nzM2kkhwxFIQlotENGEJbwG7C9klu6kOgiEXP7-KES3qqPVZTA6UCL_t1056QkDCBES21E4IpfMREMQKQP0Sad41NdtKMgshUJtCq6jfasL6TpcbDyw&_tn_=-R](https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/684060205269579?_xts__[0]=68.ARAeAd82Gr0p8smNCl4fbR-nzM2kkhwxFIQlotENGEJbwG7C9klu6kOgiEXP7-KES3qqPVZTA6UCL_t1056QkDCBES21E4IpfMREMQKQP0Sad41NdtKMgshUJtCq6jfasL6TpcbDyw&_tn_=-R)

viii 1.: <http://www.taz.de/!5503830/>

2.:

[https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=602487663480386&id=325694914492997&_xts__\[0\]=68.ARBPFksvpQF3fESOjUK-ZJ3dkhEKilSDZvbpIE0YGF3uw9_wBCaovaCDtQZDzXl0h1oEXbdMKN7pYtf4TPrHOkOeJ-sEW6EON7MIT9eQHd7ra4j4JyyZPCfPgWit667DMMuCOyZsyyX&_tn_=-C-R](https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=602487663480386&id=325694914492997&_xts__[0]=68.ARBPFksvpQF3fESOjUK-ZJ3dkhEKilSDZvbpIE0YGF3uw9_wBCaovaCDtQZDzXl0h1oEXbdMKN7pYtf4TPrHOkOeJ-sEW6EON7MIT9eQHd7ra4j4JyyZPCfPgWit667DMMuCOyZsyyX&_tn_=-C-R)

3.: <https://www.ruhrbarone.de/jugendwiderstand-greift-journalisten-in-berlin-an/153568>

4.: <https://twitter.com/serioesdap/status/1030802621613965317>

5.: <https://twitter.com/Korallenherz/status/1030823194389893122>

ix

[https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/623767164632217?_xts__\[0\]=68.ARBfB4m8z8N1wRH9ra43Dla502TvX_FuXUgHNN6M1L57uPTS30f_E8bmW5_vEO6nLAKGxCr-8v6uTrWvfafQhExMYB9J0SrsxHBAv_uchkAlQ6GWXlv5kkrXy7nITlBfJispbitmRN_N&_tn_=-R](https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/623767164632217?_xts__[0]=68.ARBfB4m8z8N1wRH9ra43Dla502TvX_FuXUgHNN6M1L57uPTS30f_E8bmW5_vEO6nLAKGxCr-8v6uTrWvfafQhExMYB9J0SrsxHBAv_uchkAlQ6GWXlv5kkrXy7nITlBfJispbitmRN_N&_tn_=-R)

x

[https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=518980631831090&id=325694914492997&_xts__\[0\]=68.ARDqfx9FNbn92fKkg9_vuwEBd6Zw-Ul1E0O9YqPwp_x1mQN-0kfD89DcvGTL3heKG3UBUFiO8JyHR49J0wAuy91x8LWIGRzavj3qnP2mo-iTXKOwoPT1lGm4w3PcxkE1pGFG9-POckMe&_tn_=-K-R](https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=518980631831090&id=325694914492997&_xts__[0]=68.ARDqfx9FNbn92fKkg9_vuwEBd6Zw-Ul1E0O9YqPwp_x1mQN-0kfD89DcvGTL3heKG3UBUFiO8JyHR49J0wAuy91x8LWIGRzavj3qnP2mo-iTXKOwoPT1lGm4w3PcxkE1pGFG9-POckMe&_tn_=-K-R)

xi https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/659265704415696?_tn_=-R

xii <https://www.facebook.com/JABMuenster/videos/624270217915245/>

xiii [https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/628652144143719?_xts__\[0\]=68.ARA7gn0ZXERTYM-cW3FQm0OQ1dR1eXESEjjiVQO6paAVNJ70XISBdaCLhuwu9rB231eDmH4slMjUa9oGAu8Qk9Q7qq-22XslfiqeZoZ9ldjyQgdnkE9mnJyAmb32OUeWbHPKBk-gmW0l&_tn_=-R](https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/628652144143719?_xts__[0]=68.ARA7gn0ZXERTYM-cW3FQm0OQ1dR1eXESEjjiVQO6paAVNJ70XISBdaCLhuwu9rB231eDmH4slMjUa9oGAu8Qk9Q7qq-22XslfiqeZoZ9ldjyQgdnkE9mnJyAmb32OUeWbHPKBk-gmW0l&_tn_=-R)

xiv <http://www.cafecritique.priv.at/ktUndZionismus.html>

xv <https://www.facebook.com/JABMuenster/photos/a.527454287596839/633706550304945/?type=3>

xvi 1.: <https://www.tagesschau.de/ausland/operation-entebbe-101.html>

2.: <http://www.fr.de/politik/anschlag-auf-betende-in-jerusalem-synagoge-a-517358>

3.: <https://www.welt.de/geschichte/article144149310/Entebbe-1976-Vorbild-aller-Kommando-Unternehmen.html>

4.: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Flugzeugentf%C3%BChrungen

Antrag zu JAB und AStA-Sommerfest



Das 61. Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Münster distanziert sich vom JugendarbeiterInnen Bund (JAB) und mit ihm verbundenen Organisationen, insbesondere dem Jugendwiderstand (JW). In der Angelegenheit der Präsenz des JAB auf dem Sommerfest des AStA fordert das StuPa von diesem eine ausführliche Stellungnahme. Dem JAB dürfen in Zukunft durch kein Gremium oder Organ der Verfassten Studierendenschaft Räume, Gelder oder andere Förderung bewilligt sowie Möglichkeiten zur Präsentation geboten werden. Durch den AStA sind Maßnahmen zu ergreifen, die daneben die Präsenz dieser und ähnlicher Gruppen (antisemitisch, gewaltbereit) auf zukünftigen Sommerfesten und vergleichbaren Veranstaltungen ausschließen.

Ebenso wird die Universität Münster aufgefordert, dem JugendarbeiterInnen Bund keine Räume mehr zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Der JugendarbeiterInnen Bund versteht sich als eine kommunistisch-maoistische Gruppierung, welche sich auf den Kampf gegen Faschismus und Kapitalismus fokussiert. Seit dem 19. September 2017 präsentieren sie ihre Aktionen auf Facebook. Dort wird schnell klar, dass der JAB weniger antifaschistisch als vielmehr antisemitisch eingestellt ist. So teilt der JAB des öfteren Beiträge des bekanntermaßen antisemitischen¹ und antizionistischen² Jugendwiderstandes.³ Ebenso nahm der Jugendwiderstand an einer Demo zum 50. Gründungstag der PFLP teil. Die PFLP wird von der EU als Terrororganisation eingestuft. Am 14. März gab es dann sogar offiziell ein Bündnis zwischen JAB und JW.⁴ Dies zeigt, dass der JAB diesen tatsächlich Antisemitismus teilt. Die Gruppierung steht auch offen zur Gewalt und fordert diese in Form einer goldenen Regel offen von ihren

1 https://www.huffingtonpost.de/entry/jugendwiderstand-berlin-linksextremistisch-antisemitisch_de_5ab3750ae4b0decad046e27f

2 <http://www.taz.de/!5503830/>

3 <https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/571852126490388>

4 <https://www.facebook.com/JABMuenster/photos/a.527454287596839/599595610382706>

Mitgliedern ein.⁵ Ebenso bezeichnet sie den angestrebten Weg zum Sozialismus als zwingend gewalttätig⁶ und präsentiert sich stets gewaltbereit. Diese Werte sind mit einer Förderung oder Unterstützung durch die VS der Universität Münster völlig inkompatibel. Antisemitismus darf niemals geduldet, sondern muss überall bekämpft werden, weshalb eine Distanzierung von JAB und verbündeten Organisationen zwingend notwendig ist.

Beim Sommerfest der ASV und des AStA wurden für den JAB (In der Auflistung als “Jugendarbeiterinnen Band” bezeichnet) zwei Stände bereitgestellt. An dem einen wurde Essen verkauft, während der andere als Infostand genutzt wurde. Dort konnte der JAB seine antisemitische Propaganda verbreiten und Werbung für sich machen.⁷ Nach Aussagen der ASV konnten sich zwar alle Gruppierungen bewerben, anschließend wurde jedoch nach bestimmten Kriterien aussortiert. Dass der JAB diese Kriterien trotz seiner aufgezeigten Natur offenbar erfüllen konnte, ist ein Armutszeugnis für die VS der Universität Münster, welches erstens nicht geräuschlos zur Kenntnis genommen und sich zweitens keinesfalls wiederholen darf. Dies soll der Antrag in seiner Ausformulierung gewährleisten.

Liebe Grüße

 für die LHG Münster

⁵ <https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/588854534790147>

⁶ <https://www.facebook.com/JABMuenster/posts/588854534790147>

⁷ https://scontent-arn2-1.xx.fbcdn.net/v/t1.0-9/36433539_659265634415703_6379159472702488576_o.jpg?_nc_cat=0&oh=fe2f62d56facc534b6306553b5d296a9&oe=5BF13203

Die Studierendenschaft der Universität Münster tritt der Landesfachschaft Jura NRW als zu gründenden eingetragenen Verein bei.

Der AStA-Vorsitz wird aufgefordert, die für Hochschul- und Rechtspolitik verantwortliche natürliche Person im Fachschaftsrat Jura zu bevollmächtigen, die Studierendenschaft in allen den Verein betreffenden Belangen zu vertreten.

FS Jura Münster

Sehr geehrtes Studierendenparlament,

die rechtswissenschaftlichen Fachschaften Nordrhein-Westfalens treffen sich in regelmäßigen Abständen, um das öffentliche Auftreten der Fachschaften untereinander abzustimmen und gemeinsame Positionen zu erarbeiten. Seit längerem wird dort der Vorschlag einer Vereinsgründung diskutiert. Vorteile, die diese Maßnahme mit sich bringen würde, wären unter anderem die Möglichkeit der Spendenannahme, eine effektivere Arbeit durch verstärkte Beständigkeit und transparent verteilte Zuständigkeiten sowie ein Kreditabilitätsgewinn gegenüber politischen Vertreter*innen. Der Verein soll als gemeinnütziger Verein gestaltet werden, sodass nach der Gründung keine zusätzlichen Kosten entfielen.

Wir sind als FSV und FSR Jura übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass wir dem Verein, sofern er unsere Anforderungen an die Satzung erfüllt, im Interesse aller Studierenden gerne beitreten würden, um auch weiterhin auf Landesebene präsent und mit einer starken Stimme vertreten sein zu können. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft gestaltet sich für uns jedoch als problematisch. Wir sind als Fachschaft keine juristische Person, mithin nicht rechtsfähig und auch nicht befähigt, einem Verein beizutreten. Das Studierendenparlament könnte die Fachschaft Jura allerdings bevollmächtigen, für die Studierendenschaft in den Verein einzutreten, um dort die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft auszuüben.

Aus diesen Gründen beantragen wir: „Das Studierendenparlament möge die Fachschaft Jura ermächtigen, als juristische Person aufzutreten, um den Verein rechtswissenschaftlicher Fachschaften Nordrhein-Westfalens mitbegründen oder ihm später beitreten und beiwohnen zu können.“

Liebe Grüße

Joy Dahmen, Maxine Schneider, Nele Gnosa, Bent Stohlmann und Dejan Spasojevic für die
Fachschaft Jura

Referat für Hochschulpolitik und Politische Bildung

Anna Kirchner, Jan Seemann,
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 207
Telefon: 0251 / 83 - 21531
E-Mail: asta.hopo@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTA.Uni.Muenster)

Sonntag, 26. August 2018

Gegen jeden Antisemitismus - Gegen die BDS-Bewegung

Antrag

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge beschließen:

*"Das Studierendenparlament positioniert sich klar gegen israelbezogenen Antisemitismus. Es bekennt sich zum Existenzrecht Israels und zum Recht des Staates Israels sich und seine Bevölkerung zu verteidigen. Das Studierendenparlament lehnt Boykottbestrebungen gegen Israel ab, insbesondere Aufrufe zum akademischen oder kulturellen Boykott, da diese nicht mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar sind. Dementsprechend spricht sich das Studierendenparlament gegen jegliche Zusammenarbeit mit der "Boycott, Divestment and Sanctions"-Bewegung (kurz BDS) ab. Die BDS-Bewegung und ihre Unterstützer*innen dürfen keine Gelder der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden, ebenso sind keine Räume für Veranstaltungen von diesen durch Gremien der Verfassten Studierendenschaft zu buchen. Referent*innen und Künstler*innen, die sich öffentlich pro-BDS beziehungsweise gegen das Existenzrecht Israels positionieren oder terroristische Gewalt gegen Israel befürworten, dürfen keine Honorare aus Geldern der Verfassten Studierendenschaft gezahlt werden, auch sind keine Räume für Veranstaltungen mit diesen durch Gremien der Verfassten Studierendenschaft zu buchen. In der politischen Bildungsarbeit der Verfassten Studierendenschaft soll das Thema (israelbezogener) Antisemitismus weiter Berücksichtigung finden."*

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Viele Grüße aus dem Referat für Hochschulpolitik und Politische Bildung
Jan Seemann